

Nr. 503

## **Verordnung über die Benützung kantonaler Schulanlagen durch Dritte**

vom 24. November 1995\* (Stand 1. September 2014)

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Erziehungs- und Kulturdepartementes und des Baudepartementes,  
*beschliesst:*

### **§ 1<sup>2</sup>**      *Grundsatz und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Die Räume, Aussenanlagen und Einrichtungen kantonaler Schulanlagen stehen Dritten auf Gesuch hin nach einheitlichen Grundsätzen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Als Dritte gelten alle Personen, die kantonale Schulanlagen nicht für die vorgesehenen Schulzwecke nutzen.

<sup>3</sup> Werden Schulanlagen durch kantonale Amtsstellen und Organe benützt, richten sich die Ansätze für die Benützung nach den Vorgaben der Dienststelle Immobilien<sup>3</sup>.

### **§ 2**      *Bewilligungskriterien*

<sup>1</sup> Dritten kann die Benützung kantonaler Schulanlagen auf Gesuch hin bewilligt werden, wenn

- a. dadurch der Schulbetrieb nicht gestört oder erheblich beeinträchtigt wird,
- b. kantonale Dienststellen die Anlagen nicht beanspruchen,
- c. die gesuchstellenden Personen für eine sachgemässe Benützung Gewähr bieten.

---

\* G 1995 454

<sup>1</sup> SRL Nr. 680

<sup>2</sup> Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 413).

<sup>3</sup> Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurde in den §§ 1 und 11 die Bezeichnung «Amt für Hochbauten und Immobilien» durch «Dienststelle Immobilien» ersetzt.

<sup>2</sup> Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung besteht nicht.

<sup>3</sup> Es gelten des weitern folgende Grundsätze:

- a. Bevorzugt werden natürliche und juristische Personen, welche die Anlagen für soziale, kulturelle, sportliche oder andere ideelle Zwecke benützen.
- b. An zweiter Stelle werden natürliche und juristische Personen berücksichtigt, welche die Anlagen für kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen benützen.

### § 3<sup>4</sup> *Gesuche*

Gesuche um Benützung kantonaler Schulanlagen sind an die zuständige Schulleitung zu richten.

### § 4 *Bewilligung*

<sup>1</sup> Die zuständige Schulleitung entscheidet schriftlich über die Benützung von Schulanlagen durch Dritte und legt die Gebühren fest.

<sup>2</sup> Mit dem zustimmenden Entscheid sind der gesuchstellenden Person Weisungen und Bedingungen für die Benützung der kantonalen Schulanlagen in schriftlicher Form abzugeben.

### § 5 *Rechte und Pflichten der benützungsberechtigten Dritten*

<sup>1</sup> Die benützungsberechtigten Dritten haben das Recht, die kantonalen Schulanlagen im Rahmen des Entscheids der Schulleitung zu benützen.

<sup>2</sup> Sie haben neben der Hausordnung und andern schriftlichen Weisungen insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:

- a. Die Anlagen dürfen nur im bewilligten Zeitraum benützt werden.
- b. Sie sind sorgfältig zu benützen.
- c. Die Schulleitung übergibt die Anlagen einer vom benützungsberechtigten Dritten bezeichneten Person, die für die ordnungsgemässe Benützung und Rückgabe an die Schulleitung verantwortlich ist.

### § 6 *Haftung und Versicherung*

<sup>1</sup> Die benützungsberechtigten Dritten haften für alle Schäden, die durch unsachgemässe Benützung der kantonalen Schulanlagen entstehen.

<sup>2</sup> Benützungsberechtigte Dritte, die kantonale Schulanlagen benützen, haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und die Schulleitung darüber in Kenntnis zu setzen.

<sup>3</sup> Der Kanton haftet weder für Personenschäden noch für Sach- oder Diebstahlschäden, die den benützungsberechtigten und andern Dritten entstehen.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 413).

## § 7 *Gebühren*

<sup>1</sup> Die Benützung kantonalen Schulanlagen ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind in den Anhängen zu dieser Verordnung festgelegt.

## § 8 *Gebührenzuschläge*

<sup>1</sup> Sofern mit der Benützung kantonalen Schulanlagen gewinnbringende Einnahmen erzielt werden, sind Zuschläge zur Gebühr gemäss Anhang 1 zu entrichten.

<sup>2</sup> Umfangreiche Vorbereitungs- und Abräumarbeiten, Apparatebedienung, die Anwesenheit des Hauswirts nach 22 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

## § 9 *Gebührenerlass*

<sup>1</sup> Sportvereine, kulturelle Vereine und gemeinnützige Organisationen haben für die Dauerbenützung kantonalen Schulanlagen reduzierte Gebühren gemäss Anhang 2 zu entrichten, wenn sie durch die Benützung keine Gewinne erzielen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Organisationen für Jugendsport und Jugendkultur sowie von Kulturschaffenden kann auf Gesuch hin die Entrichtung von Gebühren erlassen werden, wenn keine Gewinne erzielt werden.

## § 10 *Gebührenerhebung*

Die zuständige Schulleitung erhebt die Gebühren.

## § 11 *Indexierung*

<sup>1</sup> Die Gebührenansätze entsprechen einem Indexstand von 102,9 Punkten per Ende Oktober 2003 gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Mai 2000 = 100 Punkte).<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Wenn sich der Index um fünf Punkte verändert, werden die Ansätze auf den folgenden 1. August der Teuerung angepasst, wobei die Ansätze jeweils auf die nächsten fünf Franken aufgerundet werden.

<sup>3</sup> Die Dienststelle Immobilien weist die Schulleitungen schriftlich auf einen Anpassungsbedarf bei den Gebühren hin.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 413).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 413).

<sup>7</sup> Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 413).

**§ 12**      *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Entscheide der Schulleitung über die Benützung von Schulanlagen durch Dritte können beim Finanzdepartement nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege<sup>8</sup> angefochten werden.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Entscheide über die Gebührenfestsetzung sind gemäss den § 22 und 27 des Gebührengesetzes<sup>10</sup> anfechtbar.

**§ 13**      *Aufhebung eines Erlasses*

Das Reglement über die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Kantonsschulen sowie der kantonalen Seminarien durch Vereine, Gesellschaften usw. vom 9. Oktober 1975<sup>11</sup> wird aufgehoben.

**§ 14**      *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. November 1995

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Fässler  
Der Staatsschreiber: Baumeler

---

<sup>8</sup> SRL Nr. 40

<sup>9</sup> Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 425).

<sup>10</sup> SRL Nr. 680

<sup>11</sup> Das Reglement (SRL Nr. 503) wurde weder im Kantonsblatt noch in der Gesetzessammlung publiziert.

## **Gebührentarif für die Benützung kantonaler Schulanlagen**

1. <i>Schulzimmer</i> (Benützung bis 4 Stunden)	Fr.
Schulzimmer bis 25 Arbeitsplätze (inkl. Hellraum- und Diaprojektor) jedes zusätzliche gleich grosse Schulzimmer (Benützung zur gleichen Zeit)	60.– 45.–
Schulzimmer ab 26 Arbeitsplätze (inkl. Hellraum- und Diaprojektor) jedes zusätzliche gleich grosse Schulzimmer (Benützung zur gleichen Zeit)	85.– 70.–
Informatikzimmer bis 15 Arbeitsplätze (inkl. Informatikausstattung, ohne Demonstrationsmaterial)	160.–
Informatikzimmer ab 16 Arbeitsplätze (inkl. Informatikausstattung, ohne Demonstrationsmaterial)	260.–
Fachzimmer für naturwissenschaftliche Fächer (inkl. Ausstattung)	85.–
Fachraum für Hauswirtschaft, Handarbeit oder Werken (inkl. Ausstattung)	110.–
Sprachlabor (inkl. Ausstattung)	135.–
Schulküche	200.–
Konferenz- und Sitzungszimmer	110.–
Bei der Benützung für je weitere 4 Stunden ermässigen sich diese Gebühren um jeweils 25 Prozent.	
2. <i>Säle</i> (Benützung bis 4 Stunden)	
Hörsaal bis 75 Arbeitsplätze (inkl. Hellraum- und Diaprojektor)	110.–
Hörsaal ab 76 Arbeitsplätze (inkl. Hellraum- und Diaprojektor)	160.–
Zeichensaal	85.–
Singsaal	85.–
Aula bis 200 Sitzplätze, ohne Bühne	200.–
Aula bis 200 Sitzplätze, mit Bühne	260.–
Aula ab 201 Sitzplätze, ohne Bühne	375.–
Aula ab 201 Sitzplätze, mit Bühne	500.–

<sup>12</sup> Fassung gemäss Änderung vom 16. April 2013, in Kraft seit dem 1. August 2013 (G 2013 158).

	Fr.
Bühne klein	135.–
Bühne gross	260.–
Mensa/Kantine	260.–
Foyer	200.–
andere Säle	200.–

Bei der Benützung für je weitere 4 Stunden ermässigen sich diese Gebühren um jeweils 25 Prozent.

3. *Turn- und Sporthallen* (inkl. Garderoben/Duschen)

Benützung bis 2 Stunden	110.–
Benützung 2–4 Stunden	190.–
Benützung 4–8 Stunden	300.–
Kraftraum, pro 2 Stunden	85.–

4. *Schwimmballen* (inkl. Garderoben/Duschen)

Benützung bis 2 Stunden	135.–
Benützung 2–4 Stunden	235.–
Benützung 4–8 Stunden	400.–

5. *Aussensportanlagen* (inkl. Garderoben/Duschen)

Rasenspielfeld, Benützung bis 2 Stunden	110.–
Rasenspielfeld, Benützung 2–4 Stunden	190.–
Rasenspielfeld, Benützung 4–8 Stunden	300.–
Leichtathletikanlage inkl. Rundbahn, Benützung bis 2 Stunden	110.–
Leichtathletikanlage inkl. Rundbahn, Benützung 2–4 Stunden	190.–
Leichtathletikanlage inkl. Rundbahn, Benützung 4–8 Stunden	300.–
gesamte Sportanlage der Kantonsschule Luzern, Benützung bis 4 Stunden	750.–
gesamte Sportanlage der Kantonsschule Luzern, Benützung 4–8 Stunden	1400.–

6. *Apparate und Aussengegenstände* (zusätzlich zu den Raumgebühren, wenn nicht ausdrücklich in diesen inbegriffen)

Orgel	110.–
Konzertflügel (Instrumentenstimmung zu Lasten der benützenden Person)	70.–
Klavier (Instrumentenstimmung zu Lasten der benützenden Person)	45.–
Musikabspielgeräte	30.– bis 45.–
Beschallungsanlage (Aula)	135.–
Computer (inkl. Drucker)	85.–

Projektionsanlage	Fr.
TV-/Video-Anlage	45.– bis 85.–
Weitere Geräte und Anlagen nach spezieller Vereinbarung.	70.–

#### 7. Zuschläge

Erhebt die gesuchstellende Person von den benützenden oder besuchenden Personen Eintrittsgelder oder betreibt sie während der Benützungsdauer einen Wirtschaftsbetrieb, wird ein Zuschlag bis Fr. 1000.– pro Tag erhoben. Wird mit der Benützung ein kommerzieller Zweck verfolgt, wird ein Zuschlag bis Fr. 5500.– pro Tag erhoben. Aufwendungen für umfangreiche Vorbereitungs- und Abräumarbeiten, für die Apparatbedienung und für die Anwesenheit des Hauswirts nach 22 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden pro Stunde mit Fr. 70.– in Rechnung gestellt.

**Anhang 2**<sup>13</sup>

## **Gebührentarif für die Dauerbenützung kantonaler Schulanlagen durch Sportvereine, kulturelle Vereine und gemeinnützige Organisationen**

Sportvereine, kulturelle Vereine und gemeinnützige Organisationen haben bei einer Dauerbenützung von mindestens einem Semester Dauer folgende Gebühren pro Stunde zu entrichten:

1. Benützung von Schulanlagen während der Woche	Fr.
Schulzimmer	15.–
Informatik- und Fachzimmer	35.–
Sprachlabor	35.–
Schulküche	35.–
Hörsaal	35.–
Aula	35.–
Singsaal	20.–
Turnhalle (mit Garderobe/Duschen)	20.–
Schwimmhalle (mit Garderobe/Duschen)	45.–
2. Benützung von Schulanlagen an Wochenenden und Feiertagen und für Wettkämpfe während der Woche	
Schulzimmer	25.–
Informatik- und Fachzimmer	65.–
Sprachlabor	65.–
Schulküche	65.–
Hörsaal	65.–
Aula	65.–
Singsaal	40.–
Einfach-Turnhalle (mit Garderobe/Duschen)	40.–
Mehrfach-Turnhalle (mit Garderobe/Duschen)	80.–
Schwimmhalle (mit Garderobe/Duschen)	90.–

---

<sup>13</sup> Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. August 2013 (G 2012 385).

**Anhang 3**<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 368).

**Anhang 4**<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup>Aufgehoben durch Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 368).

**Anhang 5**<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup>Aufgehoben durch Änderung vom 19. August 2014, in Kraft seit dem 1. September 2014 (G 2014 332).